

Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters (Freistellung gemäß § 50 Abs. 6 NHG)

§ 1

Ein Forschungssemester kann zur Förderung der dienstlichen Forschungs- oder der künstlerischen Entwicklungstätigkeit gewährt werden, wenn

1. während der Freistellung eine größere wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen, ein konkretes Forschungsvorhaben oder ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden soll,
2. der Umfang des Vorhabens und die mit ihm verbundenen Belastungen seine Durchführung im Rahmen der normalen Dienstaufgaben nicht zulassen und daher für die Dauer des beantragten Freistellungszeitraums die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors verlangen und
3. während des Studienjahres, in dem das Forschungssemester gewährt werden soll, das Lehrangebot sichergestellt ist und die Kosten der ordnungsgemäßen Vertretung gesichert sind.
4. Eine Freistellung wird nicht gewährt für die regelmäßige fachlich und dienstlich gebotene Weiterbildung.

§ 2

Für die Durchführung praxisbezogener Tätigkeiten, die Dienstaufgaben und die für Aufgaben in der Lehre förderlich sind, gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Die Freistellung erfolgt grundsätzlich für ein Semester. Im begründeten Ausnahmefall kann die Freistellung für bis zu zwei Semestern gewährt werden, wenn ein Dritter die Kosten für die Vertretung, die über ein Semester hinausgeht, übernimmt.

§ 4

(1) Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis eine Lehrtätigkeit von acht Semestern an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ausgeübt haben.

(2) Wurde die Lehrtätigkeit von acht Semestern an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgeübt, können hiervon auf Antrag bis zu vier Semester angerechnet werden.

(3) Die Zeit der Verwaltung einer Professur kann auf die Wartezeit von acht Semestern angerechnet werden, wenn der Verwaltungsauftrag im Vorgriff auf die Ernennung erteilt worden ist.

(4) Ist die erforderliche Lehrtätigkeit von acht Semestern durch eine Freistellung zur Inanspruchnahme eines Forschungsfreijahres der DFG oder zur Wahrnehmung einer Tätigkeit am Wissenschaftskolleg zu Berlin oder durch Urlaub nach §§ 80a oder 87a NBG unterbrochen worden, verlängert sich der Zeitabstand um die Dauer der Unterbrechung. Dasselbe gilt, wenn infolge Krankheit oder Sonderurlaub mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungsstunden in den jeweiligen Semestern nicht wahrgenommen wurden.

Zwischen dem Ende einer Unterbrechung und dem nächstfolgenden Forschungssemester soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern eine ununterbrochene Lehrtätigkeit liegen.

(5) Von den Regelungen der Absätze 1-4 kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn während der Wartezeit mindestens zwei Jahre ein besonders arbeitsintensives Amt in der Akademischen Selbstverwaltung ohne entsprechende Entlastung von Aufgaben in der Lehre wahrgenommen wurde. Die bloße Mitgliedschaft in einem Gremium (Konzil, Senat, Fachbereichsrat) reicht für eine vorzeitige Freistellung nicht aus.

§ 5

(1) Der Antrag ist über den Fachbereich an die Hochschulleitung zu richten und schriftlich zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf Inhalt und Umfang des Vorhabens und darauf einzugehen, warum die Freistellung in dem beantragten Umfang erforderlich ist und ob auch die Freistellung von Selbstverwaltungsaufgaben gewünscht wird.

(2) Vor der Weiterleitung des Antrags an die Hochschulleitung ist der FBR insbesondere zu der Frage zu hören, ob das Lehrangebot sichergestellt und die Kosten der ordnungsgemäßen Vertretung gesichert sind und ob das dem Antrag zugrundeliegende Vorhaben eine Freistellung rechtfertigt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag weiter und fügt ihm eine Stellungnahme bei, in der das Ergebnis und die tragenden Gründe aus der Anhörung des FBR wiedergegeben werden.


§ 6

Sollte sich nach Gewährung des Forschungssemesters herausstellen, daß das Lehrangebot nicht sichergestellt werden kann, informiert die Dekanin oder der Dekan die Hochschulleitung. Der Mitteilung ist die Stellungnahme des Fachbereichsrates zu der Frage beizufügen, ob und warum die Freistellung zu widerrufen ist. Die Hochschulleitung kann die Gewährung des Forschungsfreisemesters unter Beachtung von § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz schriftlich widerrufen.

§ 7

Die Ergebnisse des Forschungssemesters sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Forschungssemesters über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches schriftlich mitzuteilen und in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. Über die geeignete Weise der hochschulöffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Fachbereichsrat.

Oldenburg, den


Professor Dr. M. Daxner
- Präsident -